

## **Stadt Lörrach**

### **Ergebnisprotokoll**

über die öffentliche Sitzung  
**des Gemeinderats der Stadt Lörrach**  
**am Donnerstag, 17. Dezember 2020**  
im Burghof Lörrach, Herrenstraße 5, Lörrach

#### **TOP 1**

##### **Sachstand Corona - mündl. Bericht**

---

#### **TOP 2**

##### **Einbringung des Haushalts 2021 - mündl. Bericht**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

#### **TOP 3**

##### **Volkshochschule Lörrach/ Fusion mit der VHS Steinen**

##### **Vorlage: 232/2020**

Danach fasst der Gemeinderat einstimmig bei 5 Enthaltungen folgenden Beschluss:

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie der Erstreckungssatzung wird zugestimmt.

#### **TOP 4**

##### **Eichendorff-Sporthalle Sanierung nach Wasserschäden - Kosten und Mittelfreigabe**

##### **Vorlage: 226/2020**

Danach fasst der Gemeinderat mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 5 Enthaltungen folgenden Beschluss:

- 1.) Die Kosten in Höhe von 725.000 € werden genehmigt.
- 2.) Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 725.000 € und die Verwendung der Deckungsmittel - wie in der Begründung dargestellt - werden genehmigt.

#### **TOP 5**

##### **Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2021 und 2022 und Änderung der Abwassersatzung**

##### **Vorlage: 196/2020**

Hierauf fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation mit Stand Oktober 2020 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Lörrach beabsichtigt weiterhin, Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben und wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Maßstab Frischwassermenge. Der Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und befestigte Fläche (versiegelte Fläche).
3. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
4. Im Rahmen der Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 erfolgt folgender Ausgleich von Vorjahresergebnissen:

Schmutzwasserbeseitigung:

2021: Vollständiger Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 140.527,12 € und teilweiser Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 19.000,00 €.

2022: Restlicher Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 175.690,69 €.

Niederschlagswasserbeseitigung:

2021: Teilweiser Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 142.424,06 €.

2022: Restlicher Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2018 in Höhe von 15.000,00 € und vollständiger Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 130.238,25 €

5. Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers (Schmutzwassergebühr) und die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebühr) werden ab 01. Januar 2021 wie folgt festgesetzt:

Zeitraum	Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
01.01.2021 – 31.12.2021	1,59 €/m <sup>3</sup>	0,66 €/m <sup>2</sup>
01.01.2022 – 31.12.2022	1,59 €/m <sup>3</sup>	0,66 €/m <sup>2</sup>

6. Der Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) gemäß **Anlage 2** wird zugestimmt. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

## **TOP 6**

### **Neukalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2021 und Änderung der Wasserversorgungssatzung Lörrach**

**Vorlage: 189/2020**

Nachdem es keinen weiteren Erläuterungs- und Diskussionsbedarf gibt, fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

1. Der Wassergebührenkalkulation 2021 vom 13.11.2020 wird wie in Anlage 1 beigefügt zugestimmt.
2. Die Stadt Lörrach beabsichtigt weiterhin, Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben.
3. Die Stadt Lörrach wählt als Bemessungsmaßstab den Maßstab der Frischwassermenge in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg aus.
4. Bei der Gebührenmessung wurden die Kosten und Erlöse in dem Zeitraum von einem Jahr (01.01. – 31.12.2021) berücksichtigt. Somit liegt der Gebührenbemessung der Entwurf des Wirtschaftsplanes des Jahres 2021 zugrunde.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagenkapitals und angemessene Abschreibung. In die Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung wurden die Fremdkapitalzinsen des Eigenbetriebs einbezogen. Eine Verzinsung des Eigenkapitals erfolgt nicht, da diese im Gewinnzuschlag enthalten ist.
6. In der Gebührenkalkulation ist ein Gewinnzuschlag gem. Seite 10 der Kalkulation berücksichtigt.
7. Die Verbrauchsgebühr wird auf 1,85 €/m<sup>3</sup> festgesetzt.
8. Der Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) wird wie in der **Anlage 3** aufgeführt zugestimmt.

## **TOP 7**

### **7. Änderung Betriebssatzung Stadtwerke Lörrach zum 01.01.2021**

**Vorlage: 157/2020**

Nachdem es keinen weiteren Erläuterungs- und Diskussionsbedarf gibt, fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Lörrach

wird, wie in der **Anlage 4** beigefügt, zugestimmt.

#### **TOP 8**

### **Integriertes Stadt- und Verkehrsentwicklungskonzept (ISEK) - Vorbereitung weitere Vergaben Verkehrskonzept und Tramstudie**

**Vorlage: 210/2020**

Der Gemeinderat hat bereits mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen beschlossen, die Beschlussziffer 1 zu vertagen.

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, je ein Angebot von den aufgeführten Büros für die Erarbeitung der Verkehrs- und Mobilitätskonzeption im Rahmen des Integriertes Stadt- und Verkehrsentwicklungskonzept einzuholen.*

Der Gemeinderat fasst zur Ziffer 2 einstimmig folgenden Beschluss:

2. Die Verwaltung wird beauftragt, je ein Angebot von den aufgeführten Büros für die Erstellung der Tramstudie einzuholen.

#### **TOP 9**

### **Veränderungssperre für das Plangebiet "Westlich Schwarzwaldstraße"**

#### **Beschluss zur Aufstellung einer Veränderungssperre**

**Vorlage: 222/2020**

Hierauf fasst der Gemeinderat bei einer Gegenstimme folgenden mehrheitlichen Beschluss:

1. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für das Plangebiet „Westlich Schwarzwaldstraße“ eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen.
2. Der Beschluss zur Aufstellung einer Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### **TOP 10**

### **Projekt Lauffenmühle – Werkstattbericht und Vision für das Profil des Gewerbegebiets - mündl. Bericht**

Der Vorsitzende schlägt aufgrund der fortgeschrittenen Zeit in Einvernehmen mit dem Gemeinderat vor, in der Sitzung auf die Vorstellung des Projekts zu verzichten.

#### **TOP 11**

### **Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und sonstigen**

#### **Zuwendungen gemäß § 78 Abs. 4 GemO**

**Vorlage: 227/2020**

Hierauf fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Der Annahme bzw. Vermittlung der dargestellten Spenden wird zugestimmt.

## **TOP 12**

### **Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse und sonstige Bekanntgaben**

12.1

Der Vorsitzende informiert zum nicht öffentlich gefassten Beschluss vom 28.07.2020 zur Beteiligung der Stadt Lörrach an der Stadtenergie Lörrach GmbH & Co. KG sowie der Stadtenergie Lörrach Verwaltungs- GmbH. Die Gesellschaft konnte zwischenzeitlich gegründet werden und alle erforderlichen Genehmigungen liegen vor.